

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9.

Marienwerder, den 2. März

1881.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1881 enthält unter
- Nr. 8752: das Ergänzungs-Gesetz zu dem Gesetz vom 9. März 1872 über die den Medizinalbeamten zu gewährenden Vergütungen. Vom 2. Februar 1881.
  - Nr. 8753: die Verordnung zur Ausführung des § 35 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880. Vom 26. Januar 1881.
  - Nr. 8754: die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Diepholz. Vom 3. Februar 1881.

### Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

### Einzigiger Paragraph.

Der § 3 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, (Gesetz-Samml. S. 265) erhält nachstehenden Zusatz:

- 8) für Obduktionen von Thierkadavern, einschließ- lich des Gerichts:
    - a. eines Pferdes oder eines Rindvieh- stücks, sofern letzteres nicht aus An- laß der Lungenseuche obduzirt wird 12 Mk.  
Für jede auf die erste an dem- selben Tage folgende Obduktion sind nur 6 Mark zu bewilligen;
    - b. eines anderen Hausthieres oder eines aus Anlaß der Lungenseuche obdu- zirten Rindviehstücks . . . . . 6 =
- Für jede auf die erste an demselben Tage folgende Obduktion sind nur 3 Mark zu bewilligen.
- Werden an einem Tage mehrere Obduktionen ausgeführt, so ist für alle zusammen in keinem Falle mehr als 24 Mark zu be- willigen.

Ausgegeben in Marienwerder den 3. März 1881.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.  
Gegeben Berlin, den 2. Februar 1881.

(L. S.)

**Wilhelm.**

gek. Otto Graf zu Stolberg. von Kameke.  
Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter.  
von Puttkamer. Lucius. Friedberg.  
von Bötticher.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### Bekanntmachung.

1) Nach unseren Bekanntmachungen vom 15. und 16. September d. J. — betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, bezw. der Staats-Anleihen vom Jahre 1850, 1852 und 1853 — kann von den auswärtigen Inhabern derartiger Schuldverschreibungen die Einziehung derselben an die Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 1. März d. J. ab durch Vermittelung der Regierungs- resp. Bezirks-Haupt-Kassen und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Das betheiligte Publikum wird ersucht, von die- ser Einrichtung möglichst umfassenden Gebrauch zu machen, um sich dadurch den baldigen Empfang der Baarbeträge vom Fälligkeitstage ab zu sichern.

Berlin, den 14. Februar 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom. Hering. Merleker. Michelly.

#### Bekanntmachung.

2) Einführung des Postauftrags-Verfahrens im Verkehr mit Rumänien.

Vom 1. März ab kann im Verkehr zwischen Deutschland und Rumänien die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von 600 Mark bz. 750 Franken im Wege des Postauftrags stattfinden. Zu Postaufträgen nach Rumänien ist das für den inneren Verkehr Deutschlands vorgeschriebene Formular zu benutzen. In demselben ist die einzu- ziehende Summe in Franken und Centimen an- zugeben. Die Ausfüllung des Formulars hat mit lateinischen Buchstaben zu erfolgen. Die im Voraus zu entrichtende Taxe für den Postauftragsbrief be- trägt, wie bei Einschreibbrieffen nach Rumänien, an Porto 20 Pf. für je 15 Gramm und an Einschreib-

gebührt 20 Pf. Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber, nach Abzug der Postanweisungsgebühr, mittels Postanweisung übersandt. Die Aufnahme von Wechselprotesten bz. die Weitergabe der Postaufträge an dritte Personen wird im Verkehr mit Rumänien postseitig bis auf Weiteres nicht vermittelt. Ueber die sonstigen näheren Bestimmungen, insbesondere aber darüber, nach welchen Orten Rumäniens Postaufträge zulässig sind, ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., 17. Februar 1881.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

Stephan.

**3) Bekanntmachung.**

**Einführung des Postauftrags-Verfahrens im Verkehr mit Niederland.**

Vom 1. März kann im Verkehr zwischen Deutschland und Niederland die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von 250 Mark bz. 150 Gulden im Wege des Postauftrags stattfinden. Zu Postaufträgen nach Niederland ist das für den Verkehr innerhalb des Reichspostgebiets vorgeschriebene Formular zu benutzen. Die einzuziehende Summe ist auf demselben in Niederländischer Nährung d. i. in Gulden und Cents, anzugeben. Die im Voraus zu entrichtende Lage beträgt, wie bei Einschreibbriefen nach Niederland, an Porto 20 Pf. für je 15 Gramm und an Einschreibgebühr 20 Pf. Der in Niederland eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber mittels Postanweisung, nach Abzug der betreffenden Gebühren, übersandt. Die Aufnahme von Wechselprotesten bz. die Weitergabe der Postaufträge an dritte Personen wird im Verkehr mit Niederland postseitig vorerst nicht vermittelt. Ueber die sonstigen näheren Bestimmungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., den 17. Februar 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**4)** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 1. August und 19. Oktober 1878 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Alexander Wisselink jun. in Tschau zum Standesbeamten an Stelle des von da verzogenen Gutsbesizers Wisselink sen. u. d. des Rechnungsführers Guze in Tschau zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Tschau im Kreise Schwetz, sowie des Inspektors Myd in Ebensee zum 1. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Ebensee desselben Kreises an Stelle des von da verzogenen stellvertretenden Gutsverwalters Wilhelm Eben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. Februar 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

v. Ernsthausen.

**5)** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 18. Mai 1879 und 15. November 1880 bringe ich die

erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Hagemann in Lipowitz zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Vorstloß Roggenhausen im Kreise Graudenz an Stelle des von Lipowitz verzogenen Gutsbesizers Schmidt und des Gutsbesizers, bisherigen Standesbeamten-Stellvertreters Pieschel in Gr. Thymau zum Standesbeamten an Stelle des Gutsbesizers Walzer in Ossowken, sowie des Lehrers Kleist in Gr. Thymau zum Standesbeamten-Stellvertreter an Stelle des vorgenannten v. Pieschel, beide für den Standesamtsbezirk Gottschall desselben Kreises, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Februar 1881.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.

v. Ernsthausen.

**6) Bekanntmachung.**

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß der Provinzial-Landtag der Provinz Westpreußen zum 11. März d. J. nach der hiesigen Stadt zusammenberufen werde.

Die Eröffnung des Landtages wird an dem gedachten Tage um 12 Uhr Mittags im Saale des hiesigen Rathhauses stattfinden.

Danzig, den 20. Februar 1881.

Der Königl. Kommissarius,

Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

v. Ernsthausen.

**7)** Es ist amtlicherseits zu meiner Kenntniß gelangt, daß giftiges, arsenikhaltiges Fliegenpapier nicht nur in den Apotheken, sondern auch von solchen Kaufleuten und Gewerbetreibenden an das Publikum verkauft wird, welche sich nicht im Besitze der zum Handel mit Giften erforderlichen behördlichen Erlaubniß befinden.

Ich nehme hiervon Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß der Debit des genannten Fliegenpapiers nur den Apothekern und den zum Handel mit Giften berechtigten Kaufleuten und Gewerbetreibenden und auch diesen nur unter den beim Giftverlaufe vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, insbesondere nicht ohne Giftschein und nicht ohne die Bezeichnung desselben mittels eines aufgedruckten Stempels als „giftig“ gestattet ist.

Berlin, den 11. Februar 1881.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

J. B.:

gez. v. Gofler.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

Der vorstehende Circular-Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 11. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die sämmtlichen Polizeibehörden unseres Regierungsbezirks werden angewiesen, in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungsfällen das Erforderliche auf Grund der Bestimmungen

des § 367, Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuchs gegen die Contradienten zu veranlassen.

Marienwerder, den 21. Februar 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die den früheren General-Depositoren gehörig gewesen und von diesen auf den Hinterlegungsfonds übergegangenen Hypothekendarlehne, welche sämmtlich pupillarisch sicher gestellt und theils zu 5 theils zu 6 pCt. ausgeliehen sind, sollen cessionweise veräußert werden.

Derartige Capitalien sind noch vorhanden zu Beträgen von 900, 1200, 1500, 1800, 3000, 4500, 6000, 7500, 9000, 12000, 15000, 19800, 22500, 24000, 29580, 30000, 51000 und 62100 Mark.

Reflectanten wollen ihre etwaigen Anträge auf cessionweise Erwerbung von Capitalen bei den unterzeichneten Königlichen Regierung baldigst einreichen. Wir bemerken jedoch, daß derartigen Cessionsofferten nur dann Folge gegeben wird, wenn nach Lage der Sache angenommen werden kann, daß die Erwerbung zum Zweck dauernder Capitalanlage und nicht der Speculation geschehen soll.

Marienwerder, den 21. Februar 1881.

Königliche Regierung.

9) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. d. M. dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg zu gestatten geruht, zu der Auspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien u., welche dasselbe mit Genehmigung der Großherzogl. Medlenburg-Strelitz'schen Landesregierung bei Gelegenheit des im Laufe d. J. daselbst abzuhaltenden Zuchtmarktes zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Polizeibehörden und Polizeibeamten unseres Bezirkes, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt worden ist, nicht beanstandet wird.

Marienwerder, den 19. Februar 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 27. Januar cr. dem Comité für den Pferde- und Rindvieh-Markt zu Kassel die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit des diesjährigen, in den Tagen vom 30. Mai bis 1. Juni d. J. daselbst abzuhaltenden Pferde- und Rindviehmarktes eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen u. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusehen.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Polizeibehörden und Polizeibeamten unseres Bezirkes dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der fraglichen Loose nicht beanstandet wird.

Marienwerder, den 21. Februar 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 5. d. M. dem Schlesischen Vereine für Pferde- und Pferdeberennen zu Breslau die Erlaubniß erteilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen, Gold- und Silbersachen, sowie von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusehen.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Polizeibehörden und Polizeibeamten unseres Bezirkes, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Marienwerder, den 23. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

### 12) Bekanntmachung.

Aus Anlaß der bevorstehenden Ueberführung der Kassengeschäfte in der von der unterzeichneten Regierung an die Königliche General-Kommission zu Bromberg übergehenden Auseinandersetzungs-Sachen hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten angeordnet, daß Einzahlungen von Regulierungskosten für Rechnung unserer Hauptklasse an die Kreis-Kassen des Departements nur bis zum 10. März d. J. erfolgen sollen.

Wir bringen dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß später bekannt gemacht werden wird, an welche Kasse künftig dergleichen Zahlungen zu leisten sind.

Marienwerder, den 26. Februar 1881.

Königliche Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

13) Nachdem das Kuratorium die Rechnungen über die Verwaltung der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1879/80 gleichfalls revidirt hat, haben wir unserer Hauptklasse die Entlastung erteilt, was wir den Betheiligten in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. Dezember v. J. hierdurch mittheilen.

Marienwerder, den 22. Februar 1881.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mk. verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Mogilno ist sofort zu besetzen.

Belegnete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 14. Februar 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

### 15) Bekanntmachung.

Es ist fortan Reisenden gestattet, der Personenpost zwischen Bischofswerder und Lessen in Kölm. Stangenwalbe vor dem Hause des Guts- und Mühlenbesizers Frost daselbst hinzuzutreten, soweit Plätze in dem Hauptwagen oder den von Bischofswerder ankommenden Beiwagen unbesetzt sind.

Es beträgt die Entfernung der Haltestelle:  
von Bischofswerder 3 km,  
von Lessen 16 km.

Danzig, den 21. Februar 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

16) Der Ausnahme-Tarif für Steinkohlentransporte von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nach Stationen der Königlichen Ostbahn, Ostpreussischen Südbahn und Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn vom 15. März 1880, und der Nachtrag I. hierzu vom 1. August 1880, deren Gültigkeitsdauer mit dem 14. März c. abläuft, bleiben bis incl. den 14. März 1882 in Kraft.

Bromberg, den 21. Februar 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

17) Im Ostdeutsch-Rheinischen Verbands-Güterverkehr findet fortab die nach der im Vorwort des genannten Verbands-Tarifs ausgeschlossene Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen, welche nicht auf eigenen Rädern laufen, soweit dieselben bei den Güter-Expeditionen ausgegeben werden, nach den im Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren sub B. 36 und c. enthaltenen Bestimmungen statt.

Die bezüglichen Bestimmungen sind bei den Güter-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 22. Februar 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

18) Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg.  
Bekanntmachung.

Die Spezial-Bestimmungen zu § 61 des Be-

triebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Seite 7 des Lokal-Güter-Tarifs vom 1. Juli 1880) werden dahin abgeändert, daß die lagerzinsfreie Zeit für Stückgüter bis auf 48 Stunden zu Gunsten derjenigen Güterempfänger verlängert wird, welche mehr als 7,5 km von der Station entfernt wohnen und ungünstige Kommunikationen bezw. Postanschlüsse von und nach derselben haben.

Durch Aushang in den Expeditionslokalen werden diejenigen Ortschaften bezeichnet werden, für welche die Ausdehnung der zinsfreien Zeit Anwendung zu finden hat.

Bromberg, den 23. Februar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

### 19) Personal-Chronik.

An Stelle des Kreissekretärs Thielert ist der Regierungs-Supernumerar Bonin in Schlochau zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Schlochau ernannt worden.

Dem Forstaufseher Schmieden, bisher in der Oberförsterei Reh Hof, ist unter Verleihung des Characters als Förster die durch die Versetzung des Försters Weidemann erledigte Försterstelle zu Theerofen in der Oberförsterei Pletnitz vom 1. März d. J. ab definitiv übertragen.

Im Kreise Strassburg ist der Königliche Oberförster Bod zu Wilhelmsberg zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Wilhelmsberg ernannt.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9. und eine Außerordentliche Beilage „Regulativ über die Dienst-Bohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880“.)